

**Abteilung Gesundheit**

**Merkblatt  
über die Trinkwasserversorgung  
auf Märkten und bei Volksfesten**

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass die Qualität des Trinkwassers durch die Verwendung geeigneter Materialien und durch eine fachgerechte Installation und Betriebsweise stets erhalten bleibt. Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise einer Trinkwasserversorgungsanlage kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Bakterien, oder anderen Mikroorganismen, und damit zu einer Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher kommen. Die Nichteinhaltung gesetzlicher und technischer Vorgaben kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Falls eine Straftat vorliegt, ist sie zu ahnden.

**Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.**

Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine einwandfreie Wasserqualität, bis zur Übergabestelle (zum Beispiel Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle (Wasserhahn) ist der Betreiber des Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine negative Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. Bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind deshalb die gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen (z.B. Marktstände, Kirmesstände) unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschließlich der Untersuchungen von Wasserproben sind kostenpflichtig gegenüber dem Betreiber dieser Anlagen.

**Folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb der vorübergehend an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlage zu beachten:**

**1. Fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage**

Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Versorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden. Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.

## 2. Verwendung geeigneter Materialien

- Ausschließliche Verwendung von Leitungsmaterialien und Bauteilen, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sind;
- Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein;
- Nachweis über erfolgreiche Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (DVGW-Prüfzeichen) entsprechender KTW-Empfehlungen.

**Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Materialien dürfen nicht als Trinkwasserleitung verwendet werden und sind sofort auszutauschen.**

### **!!Spezielle Hinweise zur Nutzung von vorübergehend an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlage:**

- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme: Anlage gründlich reinigen und spülen (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1-2 m/s), gegebenenfalls mit geeigneten Mitteln desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei spülen.
- Nach Stillstand (zum Beispiel über Nacht) Anlage gründlich spülen.

#### Während des Betriebes

- Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem so gering wie möglich halten (Verwendung von kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten von der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle), Querverbindungen sind unzulässig.
- Schutz der Leitungen vor direkter Sonneneinstrahlung zur Vermeidung einer Temperaturerhöhung mit der Gefahr einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser. Günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen.
- Sicherung der Anlage vor Verschmutzungen und Zerstörungen. Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen.
- Mindestabstand von 2 cm zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (zum Beispiel in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988 einhalten.
- ausschließliche Verwendung der Leitungen für Trinkwasserzwecke

### Zeit der Nichtbenutzung (länger als 24 Stunden):

Leitungen vollständig entleeren und so weit wie möglich trocknen. Leitungen und andere Bauteile sauber und trocken lagern und transportieren. Schlauchenden (Schlauchkappen, Stopfen) gegen eindringenden Schmutz sichern.

Tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

### **!!Spezielle Hinweise zur Nutzung von nicht ortsfesten Anlagen (zum Beispiel Tanks)**

- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme: Behälter gründlich reinigen und spülen (mindestens 5 min mit maximalem Wasserdruck). Gegebenenfalls mit geeigneten Mitteln desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei spülen.
- Nach Betriebsschluss sind die Behälter grundsätzlich vollständig zu entleeren.
- Während des Betriebes Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern so kurz wie möglich halten (möglichst Behälter vor Ort füllen!).
- Schutz der Behälter vor direkter Sonneneinstrahlung zur Vermeidung einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser gewährleisten.
- Behälter und Anschlüsse müssen vor Verschmutzungen und Zerstörungen gesichert werden.
- Mindestabstand von 2 cm zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988 einhalten.
- ausschließliche Verwendung der Behälter und Zuleitungen für Trinkwasserzwecke
- Zeit der Nichtbenutzung (länger als 24 Stunden): Behälter vollständig entleeren und so weit wie möglich trocknen. Leitungen und andere Bauteile sauber und trocken lagern und transportieren. Behälter gegen eindringenden Schmutz sichern.
- Tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

### **Ansprechpartner:**

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an:

- Ihr zuständiges Gesundheitsamt (02921/300)
- das Lebensmittelüberwachungsamt oder an
- das zuständige Wasserversorgungsunternehmen.

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2011)
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG)
- Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl I. S. 1045)